

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**

## Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 2.

Dienstag, den 6. Januar

1874.

### Bekanntmachung.

Die zur Führung der Stammrollen beauftragten Behörden in den Aushebungsbezirken der unterzeichneten königl. Amtshauptmannschaft werden hierdurch auf die nach § 60 der Militär-Ersatz-Instruction im Monat Januar zu erlassende Aufforderung zur Anmeldung der in die Stammrollen aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie auf die nach § 57<sup>4</sup> rechtzeitig zu bewirkende Einreichung der Stammrollen, nebst Geburtslisten und sonstigen Belegen, aufmerksam gemacht.

Dresden, den 2. Januar 1874.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Viech.

Ludwig.

### Befugung

an sämtliche Gemeindevorstände des Gerichtsamtbezirk Wilsdruff.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung in § 60 der Militairersatzinstruction vom 26. März 1868 werden die sämtlichen Gemeindevorstände hiesigen Gerichtsamtbezirks hierdurch mit Anweisung versehen, im Laufe dieses Monats durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach § 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brodherrn unter Androhung der in § 176 erwähnten Militairersatzinstruction angedrohten Strafen zur Anmeldung und Befolgung der im § 59 enthaltenen Anordnungen unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen aufzufordern, die Stammrollen sofort mit Ablauf des Anmeldestermins (den 1. Februar) abzuschließen und solche nebst Geburtslisten, Geburtscheinen und sonstigen Belegen, bis

zum 2. Februar 1874

hier einzureichen.

Königliches Gerichtsammt Wilsdruff, den 2. Januar 1874.  
Leonhardi.

### Befugung

an sämtliche Gemeinde-Vorstände im Amtsbezirke Wilsdruff.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 18. August 1868 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom gleichen Tage werden sämtliche Gemeindevorstände hiesigen Amtsbezirks hierdurch mit Auftrag versehen, alle Hundebesitzer ihrer Ortschaften zu veranlassen, daß sie bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundesteuer angedrohten, in dem dreifachen Betrage der letzteren bestehenden Strafe verpflichtet sind, die Anzahl der Hunde, welche sie am 10. Januar dieses Jahres besitzen, an diesem Tage beim Gemeindevorstande anzuzeigen, die Gemeindevorstände aber haben die darüber anzufertigenden vorschriftmäßigen Verzeichnisse längstens bis zum

15. Januar 1874

hier einzureichen und können auch von diesem Tage ab die Hundesteuermarken gegen Erlegung der dafür zu zahlenden Gebühren in Empfang genommen werden.

Königliches Gerichtsammt Wilsdruff, am 5. Januar 1874.  
Leonhardi.

### Bekanntmachung.

Die im Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des deutschen Bundes vom 28. Mai 1870 § 26 vorgeschriebene Ermittlung des Wahlergebnisses im VI. Wahlkreise wird

am 14. Januar 1874

von Vormittag 10 Uhr an im Rathhause zu Tharandt stattfinden, was mit dem Bemerkten, daß jedem Wähler der Zutritt zu dem Locale offen steht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 29. December 1873.

Der für die Wahlen für den Reichstag des Deutschen Bundes im VI. Landes-Wahl-Kreise bestellte  
Königliche Commissar Gerichtsammtmann Hofrath Heintz.

Wilsdruff, den 5. Januar 1874.

Ein guter Hausvater richtet beim Jahreswechsel Blick und Gedanken auf sein Haus und die Seinen, vergegenwärtigt sich, was das abgelaufene Jahr denselben — Gutes oder Schlimmes, Frohes oder Trauriges — gebracht hat und erwägt, was das neue wohl bringen werde. Ein guter Patriot thut das Gleiche in Bezug auf die größere Familie, der er angehört, in Bezug auf seine Nation und sein Vaterland. Und so wollen wir heute thun.

Besonders hervorragende Ereignisse von unmittelbarem Einfluß auf die Geschichte Deutschlands haben sich im Jahre 1873 nicht vollzogen. Durch die beschleunigte finanzielle Auseinandersetzung mit Frankreich nahm auch die bis dahin fortdauernde Besetzung französischer Gebietstheile ein schnelleres Ende, als früher angenommen worden und unsere noch in Feindesland stehenden Truppen kehrten, gewiß mit frohem Herzen, in die Heimath zurück. Das deutsche Reich hatte davon den Vortheil, vor jeder Verstrickung in etwaige neue